

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 24 97
Telefax 032 627 27 18

Sprachstandsnachweis / Befreiung vom Sprachstandsnachweis

Bewerber und Bewerberinnen, welche ein Einbürgerungsgesuch einreichen, müssen einen Sprachstandsnachweis des EBZ mit einem ausgewiesenen ESP (europäisches Sprachenportfolio) Niveau B1 (mündlich) / A2 (schriftlich) oder höher vorweisen können. Die Sprachstandserhebung kostet Fr. 260.00 und ist vom Bewerbenden anlässlich der Prüfung bar zu bezahlen. Für den Nachweis haben sich die Bewerbenden selber beim EBZ Olten anzumelden. Anlässlich der Sprachstandserhebung haben sich die Bewerbenden mit einem gültigen Ausländerausweis auszuweisen. Personen, welche sich bei der Gesuchseinreichung über ein Telc-/oder Goethe-Zertifikat im Niveau A2 ausweisen, können beim EBZ Olten für Fr. 160.-- einen auf den mündlichen Bereich beschränkten Sprachstandsnachweis im Niveau B1 absolvieren.

→ Der/die Sprachstandsnachweise/le des EBZ ist/sind dem Gesuch beizulegen

Vom Sprachstandsnachweis sind befreit:

- Personen deutscher Muttersprache,
- Personen, die genügende Sprachkenntnisse mittels eines B1 Zertifikats (TELC / Goethe) nachweisen,
- Personen, die sich über das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich ausweisen (Sekundarstufe I / Oberstufe),
- Personen, die das Erfüllen der letzten drei Jahre der Schulpflicht an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder in Österreich nicht nachweisen können, sofern sie sich über einen Lehrabschluss nach Massgabe des Berufsbildungsgesetzes, über eine eidgenössische bzw. kantonale Matur oder über einen Fach- bzw. Diplommittelschulabschluss mit jeweils genügender Deutschnote ausweisen,
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind,
- Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch schulpflichtig sind und an einer staatlich anerkannten deutschsprachigen Schule in der Schweiz eingeschrieben sind.

→ Befreiungen vom Sprachstandsnachweis ist/sind schriftlich zu belegen und dem Gesuch beizulegen

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

Name / Vorname
des Gesuchstellers: _____

Ort / Datum: _____

Stempel / Unterschrift
der Bürgergemeinde: _____